1Y3228A
ISSN 0342-3557
211

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1987	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 87	**Drittes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1987 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1987)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-54*	212
18. 12. 87	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)** . . . . . *GVBl. II 43-56*	216
16. 12. 87	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften – Finanzausgleichsänderungsgesetz 1988 –** . . . . . *Ändert GVBl. II 41-16, 300-5 und 330-10*	225
16. 12. 87	**Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung – Hess. RAVG –** . . *GVBl. II 27-13*	232
17. 12. 87	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge Seite 239*	235
15. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 41-17*	240
16. 12. 87	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes . . . . *GVBl. II 231-48*	245
11. 12. 87	Verordnung zur Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Jagdbehörden gebildeten Jagdbeiräte . . . . . *GVBl. II 87-24*	245
15. 12. 87	Verordnung zur Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Forstbehörden gebildeten Bezirksforstausschüsse . . . . . *GVBl. II 86-28*	246

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1987 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1987)*)

Vom 16. Dezember 1987

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1987 vom 3. Juni 1986 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1987 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf

25 459 295 900 Deutsche Mark

festgestellt."

Anlage

2. Der Gesamtplan 1987 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 1987 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 1987 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 43-54

Gesamtplan 1987 (einschließlich Erster bis Dritter Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben / Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
	Einzelpläne 1 bis 16, 18, 19	43 450 000	1 298 586 900	866 718 500	718 097 000	2 926 852 400	8 128 502 500	1 198 423 300 5 025 417 400	2 060 004 400	818 108 200	1 578 478 100	70 988 200	18 879 922 100	–15 953 069 700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16 771 000 000	189 991 400	104 195 000	5 467 257 100	22 532 443 500	848 165 600	38 674 700 30 000	4 501 807 700	165 700	1 137 301 300	53 228 800	6 579 373 800	+15 953 069 700
	insgesamt	16 814 450 000	1 488 578 300	970 913 500	6 185 354 100	25 459 295 900	8 976 668 100	1 237 098 000 5 025 447 400	6 561 812 100	818 273 900	2 715 779 400	124 217 000	25 459 295 900	—

Gesamtplan 1987
(einschließlich Erster bis Dritter Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	21 715,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltsrechtlichen Verrechnungen)	20 155,1
3. Finanzierungssaldo	– 1 560,9

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 555,1
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 001,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 445,9
darunter für Ausgleichsforderungen	22,0
2. Abwicklung der Vorjahre	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	5,8
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	7,2
3.2 Zuführungen an Rücklagen	1,4
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	296,0
4.2 Ausgabenseite	296,0
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	1 560,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1987
(einschließlich Erster bis Dritter Nachtrag)

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 001,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 445,9
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	23,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	2,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	3 398,2
4. Ausgleichsforderungen	22,0
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 555,1
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	121,6
1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 09)	66,0
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 28)	49,6
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben (Kap. 19 03–311 16)	4,2
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03–311 23)	1,3
5. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03–19 05)	0,5
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	56,7
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11–581 01)	56,4
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11–581 07/14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	64,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)*)

Vom 18. Dezember 1987

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf

25 543 891 700 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titel der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Dekkungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik, der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

*) GVBl. II 43-56

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind der Bereich der Polizei, der Schulbereich, die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, das Finanzgericht, die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gerichte für Arbeitssachen, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und die Justizvollzugsanstalten. Die Landesregierung trifft nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäften Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende und Anwärter zu schaffen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Fi-

nanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1988 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Lan-

deshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1988 auf 112 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1988 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 25,5 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1988 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 0,875 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1988 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1988 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 4 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1988 bis zum Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1988 bis zum Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1988 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1988 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom

15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), als notwendig erweisen.

§ 18

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1988 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1988 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

Gesamtplan 1988

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben / Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
01	Hessischer Landtag	—	68 100	—	—	68 100	31 882 100	5 565 400	8 134 900	150 000	1 771 200	—	47 503 600	– 47 435 500
02	Hessischer Ministerpräsident	—	267 700	12 535 000	1 008 000	13 810 700	63 006 100	13 981 100	15 573 800	—	476 100	46 000	93 083 100	– 79 272 400
03	Hessischer Minister des Innern	—	72 677 600	13 184 500	12 276 800	98 138 900	981 921 900	175 696 600	16 176 400	3 573 300	68 633 000	13 366 800	1 259 368 000	– 1 161 229 100
04	Hessischer Kultusminister	—	4 049 000	9 303 200	2 217 500	15 569 700	2 874 066 100	77 220 800	265 619 100	84 500	6 522 600	67 500	3 223 580 600	– 3 208 010 900
05	Hessischer Minister der Justiz	—	361 182 500	1 380 100	—	362 562 600	665 932 200	235 766 200 250 000	41 794 200	3 787 000	7 913 800	542 000	955 985 400	– 593 422 800
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	68 003 700	155 332 100	40 877 300	264 213 100	563 785 600	85 294 300	2 783 600	79 230 000	2 829 600	35 710 000	769 633 100	– 505 420 000
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	52 572 500	53 752 200	41 025 000	147 349 700	283 582 100	97 295 900	149 467 000	248 319 200	113 356 500	879 200	892 899 900	– 745 550 200
08	Hessischer Sozialminister	—	40 147 300	27 371 400	60 928 000	128 446 700	214 561 200	75 048 400 48 300	478.224 100	—	51 705 000	5 412 000	824 999 000	– 696 552 300
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 250 000	265 216 400	102 656 500	45 461 900	416 584 800	391 112 700	119 913 100	125 073 300	10 122 000	114 530 700	11 616 700	772 368 500	– 355 783 700
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	40 000 000	14 371 600	8 603 600	27 784 800	90 760 000	86 790 500	41 040 100	2 136 000	9 955 000	91 245 500	6 574 800	237 741 900	– 146 981 900
11	Hessischer Rechnungshof	—	80 100	—	—	80 100	7.937 900	905 100	—	—	150 300	—	8 993 300	– 8 913 200
12	Landespersonalamt Hessen	—	20 000	1 000	—	21 000	2 833 900	601 800	22 000	—	15 000	—	3 472 700	– 3 451 700
13	Landesschuld	—	600	27 579 000	—	27 579 600	—	12 500 4 920 953 000	1 610 000	—	—	—	4 922 575 500	– 4 894 995 900
14	Versorgung	—	840 000	127 117 000	145 500	128 102 500	1 492 018 300	24 800	9 010 000	—	—	—	1 501 053 100	– 1 372 950 600
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	75 233 000	158 205 700	202 219 000	435 657 700	1 103 862 100	288 895 800	541 105 500	1 397 900	305 556 200	5 239 700	2 246 057 200	– 1 810 399 500
16	Wiedergutmachung	—	10 700	45 679 300	—	45 690 000	—	250 500	119 549 200	—	—	—	119 799 700	– 74 109 700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16 989 200 000	196 073 100	104 929 000	5 311 341 500	22 601 543 600	517 087 900	39 181 600 30 000	4 192 679 500	267 000	1 156 674 200	212 658 100	6 118 578 300	+ 16 482 965 300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	75 790 000	75 790 000	—	—	—	457 000 000	19 820 000	—	476 820 000	– 401 030 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	367 249 300	169 949 000	154 724 600	691 922 900	—	1 654 000 505 000	322 344 000	15 000	744 860 800	—	1 069 378 800	– 377 455 900
	Insgesamt	17 032 450 000	1 518 063 200	1 017 578 600	5 975 799 900	25 543 891 700	9 280 380 600	6 180 134 300	6 291 302 600	813 900 900	2 686 060 500	292 112 800	25 543 891 700	—

Gesamtplan 1988

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung 1988 DM	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1989 DM	1990 DM	1991 DM	1992 und folgende Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
03	Hessischer Minister des Innern	23 229 000	17 684 000	5 545 000	—	—
04	Hessischer Kultusminister	1 360 000	1 280 000	80 000	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	2 500 000	2 500 000	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	1 200 000	1 200 000	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	151 345 000	113 275 000	32 370 000	5 700 000	—
08	Hessischer Sozialminister	32 110 000	13 890 000	11 570 000	6 650 000	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	44 004 000	25 977 000	13 795 000	1 902 000	2 330 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	55 159 600	26 682 600	9 717 000	18 760 000	—
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	29 880 000	19 487 000	6 702 000	2 616 000	1 075 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	531 500 000	212 000 000	158 500 000	72 000 000	89 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	634 950 000	401 000 000	233 950 000	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	615 338 700	238 901 700	201 163 000	49 324 000	125 950 000
—	insgesamt Summe	2 122 576 300	1 073 877 300	673 392 000	156 952 000	218 355 000

Gesamtplan 1988

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	21 992,6
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	20 388,5
3. Finanzierungssaldo	– 1 604,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 344,9
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 604,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,1
darunter für Ausgleichsforderungen	22,0
2. Abwicklung der Vorjahre	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	259,2
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	261,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	1,7
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	290,4
4.2 Ausgabenseite	290,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	1 604,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1988

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 604,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,1
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	39,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	400,3
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 797,2
4. Ausgleichsforderungen	22,0
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 344,9
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	82,1
1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 09)	35,5
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 28)	42,0
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben (Kap. 19 03–311 16)	4,0
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03–311 23)	0,3
5. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03–19 05)	0,3
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	75,5
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11–581 01)	75,2
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11–581 07/14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	6,6

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften – Finanzausgleichsänderungsgesetz 1988 –

Vom 16. Dezember 1987

Artikel 1[1])

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1984 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1985 (GVBl. I S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Abschnitt erhält Nr. V folgende Fassung:

„V. Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen . . . . . § 20."

b) Die Angaben zum Dritten bis Fünften Abschnitt erhalten folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt: Besondere Finanzzuweisungen . . . . §§ 21 bis 30
Allgemeine Grundsätze . . . . . § 21
Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen § 22
Zuweisungen zu den Ausgaben für Schülerbeförderung . . . . . § 23
Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe . . . . . § 24
Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr . . . . . § 25
Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr . . . . . § 26
Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater § 27
Zuweisungen für Gemeinden der Zonenrandkreise . . . . . § 28
Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen § 29
Landesausgleichsstock . . . . . § 30
Vierter Abschnitt: Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen . . . . . §§ 31 bis 39
Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen . . . . . § 31
Höhe der pauschalen Zuweisungen . . . § 32
Festsetzung der pauschalen Zuweisungen § 33
Pauschale Zuweisungen für öffentlichen Personennahverkehr . . . . . § 34
Rechtsverordnung . . . . . § 35
Zuwendungen zur Projektförderung . . . § 36
Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser . . . . . § 37
Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen . . . . . § 38
Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds . . . . . § 39
Fünfter Abschnitt: Umlagen; Umlagegrundlagen . . . . . §§ 40 bis 43
Kreisumlage . . . . . § 40
Krankenhausumlage . . . . . § 41
Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen . . . . . § 42
Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt . . . . . § 43"

[1]) Ändert GVBl. II 41-16

c) In Abschnitt Sechs bis Sieben werden die Angaben „§§ 43 bis 52" ersetzt durch die Angaben „§§ 44 bis 53".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Allgemeine Finanzzuweisungen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Allgemeine Finanzzuweisungen, die ihre Finanzkraft stärken sollen. Soweit sie als Schlüsselzuweisungen gewährt werden, sollen sie auch Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

(2) Mit den Allgemeinen Finanzzuweisungen sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gesamtschlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für die Allgemeine Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen, für Besondere Finanzzuweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird der Vomhundertsatz „36,2" durch den Vomhundertsatz „38,5" ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Vomhundertsatz „14,5" durch den Vomhundertsatz „16,7" ersetzt.

c) In Nr. 3 wird der Vomhundertsatz „38,8" durch den Vomhundertsatz „44,8" und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

d) Nr. 4 wird gestrichen.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben die zuständigen Wohnungsämter der Stationierungsstreitkräfte fünfzig oder mehr Mitglieder dieser Streitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen erfaßt, die in einer Gemeinde wohnen, wird dieser Gemeinde ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl der erfaßten Personen entspricht."

6. In § 15 Abs. 4 wird die Zahl „75,00" durch die Zahl „87,00" ersetzt.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der überörtlichen Sozialhilfe erhält jährlich eine Finanzzuweisung.

(2) Die Zuweisung soll 15 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse nach § 6 entsprechen, jedoch 8,4 vom Hundert der Steuerverbundmasse nach § 2 Abs. 4 nicht unterschreiten.

(3) Sofern die Jahresrechnung des dritten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag ausweist, ist die Zuweisung nach Abs. 2 um diesen Betrag zu erhöhen (Zuschlag), es sei denn, der Fehlbetrag ist auf andere Weise gedeckt worden."

8. Die bisherigen §§ 22 bis 25 werden §§ 21 bis 24.

a) Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen können Landkreisen und Gemeinden für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzzuweisungen gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Besondere Finanzzuweisungen nach Zahlen zu berechnen, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind; wenn erforderlich, kann auf aufbereitete Erhebungsunterlagen zurückgegriffen werden."

b) Der neue § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Gemeinden und die Landkreise, die Schulträger sind, erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Schulen im Verwaltungshaushalt.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 17 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 87), aufge-

zählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder an den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt."

c) Der neue § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zuweisungen zu den Ausgaben für Schülerbeförderung

(1) Die Gemeinden und die Landkreise, die Schulträger sind, erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes notwendigen Ausgaben, um Schüler zu befördern. Von den verfügbaren Mitteln erhalten die Gemeinden und die Landkreise jeweils einen Anteil, der ihrem Anteil an diesen Ausgaben entspricht.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet

1. zur Hälfte nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an den Ausgaben;
2. mit drei Achteln nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Gesamtzahl der Schüler, für die Ausgaben geleistet werden;
3. mit einem Achtel nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind.

(3) Die Zuweisung nach Abs. 2 darf 80 vom Hundert der maßgeblichen Ausgaben des Empfängers nicht übersteigen.

(4) Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober und für die Flächen der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist."

d) Der neue § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Sozialhilfe, die sie nach dem Bundessozialhilfegesetz zu tragen haben.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Sozialhilfeträger wird berechnet

1. zu drei Fünfteln nach ihren Ausgaben für Sozialhilfe,
2. zu einem Fünftel nach dem Verhältnis, in dem Ausgaben für Sozialhilfe je Einwohner den jeweiligen Durchschnittsbetrag der Landkreise oder der kreisfreien Städte übersteigen,
3. zu einem Fünftel nach der Zahl ihrer Sozialhilfeempfänger.

(3) Maßgebend für die Verteilung sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist."

9. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden gestrichen.

10. Der bisherige § 28 wird § 25.

11. Der bisherige § 29 wird § 26 und wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter oder können bestimmen, daß sie an die Verkehrsunternehmen unmittelbar gezahlt werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

12. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuweisungen" die Worte „zu den Ausgaben" eingefügt.

13. Der bisherige § 31 wird § 28 und wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Besondere Finanzzuweisungen an" ersetzt durch die Worte „Zuweisungen für".

14. Der bisherige § 32 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater

(1) Den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden können Finanzzuweisungen gewährt werden, soweit sie Verluste eigener oder Finanzierungsanteile an Betriebskosten staatlicher Theater zu tragen haben. Eigenen Theatern stehen entsprechende öffentliche Unternehmen gleich, wenn die Städte mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital unmittelbar beteiligt sind.

(2) Die Zuweisung setzt der fachlich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Dabei können überdurchschnittliche Belastungen angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht."

15. Der bisherige § 33 wird § 30 und erhält folgende Fassung:

„§ 30

Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202) wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten bei der Durchführung vor, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren; bei kreisangehörigen Gemeinden gilt dies auch, um öffentliche Einrichtungen zu schaffen, wenn dies die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf Dauer übersteigt.

(3) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Verteilung der Mittel, die Art der zu fördernden Einrichtungen und die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden regeln."

16. Als §§ 31 bis 33 werden eingefügt:

„§ 31

Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

(1) Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhält der Landeswohlfahrtsverband Hessen einen Anteil, dessen Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird. Von den verbleibenden Mitteln werden verwendet:

1. für Zuweisungen an Landkreise 39 vom Hundert;
2. für Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 22 vom Hundert;
3. für Zuweisungen an kreisfreie Städte 39 vom Hundert.

§ 32

Höhe der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Höhe der Zuweisung bemißt sich für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft im Verhältnis zu anderen nach ihrem Investitionsbedarf und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

(2) Maßstab für den Investitionsbedarf können die Einwohnerzahl sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines zu bestimmenden Zeitraums sein, der vor Beginn des Ausgleichsjahres abgelaufen ist. Die Zonenrandlage sowie strukturelle Besonderheiten können berücksichtigt werden.

(3) Maßstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist die nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes berechnete und auf den Gesamtansatz bezogene Finanzkraft. Nach Maßgabe dieser Finanzkraft haben die kommunalen Gebietskörperschaften einen angemessenen Eigenanteil der nach § 35 Abs. 1 zugrundegelegten Ausgaben zu tragen.

(4) An Stelle der nach Abs. 2 und 3 zugrundezulegenden Maßstäbe können auch die Anteile zugrundegelegt werden, die die einzelnen Gebietskörperschaften an der jeweiligen Schlüsselmasse nach § 7 haben. Für kommunale Gebietskörperschaften, die durch die Zonenrandlage oder strukturelle Besonderheiten benachteiligt sind, kann der nach Satz 1 ermittelte Anteil jeweils um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 33

Festsetzung der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Zuweisungen für die einzelnen Gebietskörperschaften sind so festzusetzen, daß die nach § 31 Abs. 2 verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden. Spitzenbeträge werden nach § 4 über den Landesausgleichsstock verrechnet. Die Zuweisungen sind auf volle tausend Deutsche Mark zu runden.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 erhalten, mindestens zehntausend Deutsche Mark, für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 erhalten, mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark und für die anderen kreisangehörigen Gemeinden mindestens dreißigtausend Deutsche Mark.

(3) Die jährliche Zuweisung beträgt für den einzelnen Landkreis mindestens hunderttausend Deutsche Mark."

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Pauschale Zuweisungen für öffentlichen Personennahverkehr

(1) Landkreise und kreisfreie Städte können im Rahmen der verfügbaren Mittel pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im

Rahmen eines kommunalen Nahverkehrsprogrammes erhalten. Die Zuweisungen sind ausschließlich bestimmt, die von kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten zu decken.

(2) Die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemißt sich nach den Ausgaben und der finanziellen Leistungsfähigkeit; § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 gelten entsprechend."

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Rechtsverordnung

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung:

1. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln sind;
2. welcher Eigenanteil insbesondere bei einer bestimmten Höhe der Finanzkraft angemessen ist und wie die Zonenrandlage oder strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
3. wie die nach § 32 zugrundezulegenden Maßstäbe im Verhältnis zueinander zu gewichten sind;
4. wie der Eigenanteil und die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernden Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
5. welche amtliche Statistik oder Erhebungsunterlagen zugrundezulegen sind.

Auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik wird festgelegt, welche kommunalen Nahverkehrsprogramme nach § 34 zu fördern sind.

(2) Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände bilden, um ihre Interessen zu fördern, sind vor dem Erlaß der Rechtsverordnung anzuhören."

19. Der bisherige § 35 wird § 39.

20. Als § 36 wird eingefügt:

„§ 36
Zuwendungen zur Projektförderung

(1) Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen können in den folgenden Bereichen Zuwendungen für einzelne Investitionen bewilligt werden:

1. Krankenhausfinanzierung;
2. kommunale Trink- und Abwasseranlagen;
3. kommunale Abfallbeseitigung;
4. kommunaler Schulbau, soweit er noch nicht schrittweise nach Maßgabe des Haushaltsplans in die Zuweisungen nach § 31 einbezogen ist.

(2) Als kommunale Investitionen im Sinne des Abs. 1 gelten die Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderungsfähig sind, soweit sie die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen verbessern. Zuwendungen werden der Deutschen Bundesbahn bewilligt.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern."

21. Der bisherige § 36 wird § 37 und erhält folgende Fassung:

„§ 37
Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser

(1) Um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Krankenhäuser zu finanzieren, für die Gemeinden oder Gemeindeverbände einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. eine jährliche Zuführung aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts in Höhe von achtzig Millionen Deutsche Mark;
2. eine Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 41;
3. ein weiterer Betrag in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für gesetzlich bestimmte Zuwendungen zu verwenden."

22. Der bisherige § 37 wird § 38.

23. § 39 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Hebesatz bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er 36 vom Hundert der Umlagegrundlagen übersteigt."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hebesatz und der Zuschlag nach Abs. 4 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages."

24. § 40 wird § 41.

25. § 41 wird § 42 und erhält folgende Fassung:

„§ 42

Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhebt nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Verbandsumlage.

(2) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12 und
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19."

26. Die §§ 42 bis 52 werden §§ 43 bis 53.

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Gesetzes zu bereinigen.

Artikel 3[2])

§ 20 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Finanz- und Investitionszuweisungen. Soweit er staatliche Aufgaben erfüllt, erstattet das Land jährlich den Aufwand, der nach Abzug der entsprechenden Einnahmen verbleibt. Das Land kann darüber hinaus Zuwendungen gewähren, deren Höhe jeweils durch den Staatshaushaltsplan bestimmt wird.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen, Erstattungen, Finanz- und Investitionszuweisungen und sonstige Zuwendungen nicht ausreichen, erhebt der Landeswohlfahrtsverband Hessen von seinen Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage), die seinen Haushalt auszugleichen hat. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen. Die Umlagegrundlagen werden im Finanzausgleichsgesetz bestimmt.

(3) Weist die Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag aus, ist er spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Soweit er nicht bereits auf andere Weise gedeckt worden ist oder nach Abs. 2 gedeckt wird, erhöht sich die Finanzzuweisung nach Abs. 1 Satz 1 im dritten Jahr entsprechend, das dem Haushaltsjahr folgt."

Artikel 4[3])

Das Investitionsfondsgesetz in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Worte „mit Ansparverpflichtung" gestrichen.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Maßgabe des Wirtschaftsplans (§ 16) im Rahmen der für die Abteilung B verfügbaren Mittel mit Gemeinden, Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Verträge über die Gewährung von Darlehen für Investitionsmaßnahmen abschließen. In den Ausführungsbestimmungen (§ 19 Abs. 1) oder dem Wirtschaftsplan (§ 16) kann das Nähere bestimmt werden."

3. Der bisherige § 10 wird § 10 Abs. 1; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Darlehen sollen vorrangig finanzschwächeren Gemeinden und Landkreisen bewilligt werden."

4. In § 11 werden die Worte „Der Darlehensnehmer hat" ersetzt durch die Worte „Bei Anspardarlehen hat der Darlehensnehmer".

5. Der bisherige § 12 wird § 11 Abs. 2.

6. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

Im neuen § 12 wird in Satz 1 die Angabe „(§ 11)" ersetzt durch die Angabe „(§ 11 Abs. 1)" und in Satz 2 die Angabe „§ 12" ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 2".

7. Als § 13 wird eingefügt:

„§ 13

(1) Neben den Anspardarlehen (§ 11) und den Darlehen mit vorzeitiger Auszahlung (§ 12) können Darlehen mit einer vertraglichen Tilgungszeit von 22 Jahren gewährt werden, die im Jahr des Vertragsschlusses abweichend von den §§ 11 und 12 ohne Ansparbeitrag ausgezahlt werden und bei denen die jährliche Belastung des Darlehensnehmers gleich bleibt oder fällt.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan."

Artikel 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Investitionsfondsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Gesetzes zu bereinigen.

---

[2]) Ändert GVBl. II 300-5
[3]) Ändert GVBl. II 330-10

Artikel 6

1. § 20 Abs. 3 des Finanzausggleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in der Fassung des Art. 3 gelten erstmals für die Jahresrechnung 1988 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

2. Abweichend von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 erhalten von der veranschlagten Investitionspauschale im Ausgleichsjahr 1988
   a) der Landeswohlfahrtsverband Hessen 2,5 Millionen Deutsche Mark,
   b) die Landkreise 8 Millionen Deutsche Mark,
   c) die kreisangehörigen Gemeinden 20,4 Millionen Deutsche Mark und
   d) die kreisfreien Städte 11,6 Millionen Deutsche Mark.

3. Ist die nach § 24 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 für das Ausgleichsjahr 1988 berechnete Zuweisung niedriger als die für das Ausgleichsjahr 1987 festgesetzte, erhält der Empfänger den höheren Betrag.

4. Abweichend von § 36 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 können letztmals im Haushaltsjahr 1988 Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau bewilligt werden: § 36 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 bleibt unberührt.

Artikel 7

Art. 1 Nr. 5 tritt zum 1. Januar 1989, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung*) – Hess. RAVG –

Vom 16. Dezember 1987

§ 1
Errichtung, Aufgabe

(1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen" errichtet. Den Sitz bestimmt die Satzung.

(2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die den Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen angehörenden Rechtsanwälte und Rechtsbeistände.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. ein Mitglied bei Nachweis einer gleichwertigen anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit wird;
2. ein Mitglied im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit wird;
3. ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der einer der Rechtsanwaltskammern nach Abs. 1 angehört, jedoch nach Abs. 2 nicht Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf Antrag Mitglied des Versorgungswerkes werden kann;
4. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3
Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4
Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, von denen fünfundzwanzig der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und fünf der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden auf die Dauer von fünf Jahren durch Briefwahl gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Die Wahlen werden getrennt nach Kammerbezirken durchgeführt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlaß und Änderung der Satzung,
2. Erlaß und Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(5) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3) gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Vier Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören. Davon muß je ein Mitglied dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

*) GVBl. II 27-13

(3) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der einkommensbezogenen satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß ein Mitglied bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Beitragspflicht teilweise befreit werden kann.

(3) Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 7

Vollstreckungsbehörde

Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen des Versorgungswerkes verpflichtet, Beiträge und Säumniszuschläge gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von dem Versorgungswerk zu zahlen.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung von Beiträgen,
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

(3) Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9

Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(2) Die Verjährung eines Anspruchs auf Leistungen wird auch durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerks bei dem Mitglied oder Hinterbliebenen fort.

§ 10

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge und Säumniszuschläge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 11

Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
4. die Nachversicherung nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
5. die Bestimmung der nach § 6 Abs. 4 und § 12 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 12

Auskünfte

Die Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen haben dem Versorgungswerk Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren, ihm die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung, die Aufnahme eines Rechtsbeistands in die Rechtsanwaltskammer und die Aufhebung seiner Mitgliedschaft mitzuteilen sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht oder die Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Minsters der Justiz.

(2) Beschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers der Justiz. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen bekanntgegeben. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 14

Erste Vertreterversammlung

(1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, die der Minister der Justiz auf Grund von Vorschlagslisten der Rechtsanwaltskammern bestellt. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erstellt eine Liste mit sechsunddreißig und die Rechtsanwaltskammer Kassel eine Liste mit neun Vorschlägen. Aus der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main werden fünfundzwanzig ordentliche und fünf Ersatzmitglieder, aus der Liste der Rechtsanwaltskammer Kassel fünf ordentliche und zwei Ersatzmitglieder bestellt. Bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in der vom Minster der Justiz festgelegten Reihenfolge nach. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein.

(2) Der Minister der Justiz beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die erste Vertreterversammlung ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung und die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, kann der Minister der Justiz eine vorläufige Satzung und eine vorläufige Wahlordnung selbst erlassen.

(4) Die erste Vertreterversammlung wählt einen vorläufigen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Satzung und der Wahlordnung die Wahl zur ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung durchzuführen. Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

(5) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet mit dem Zusammentreten der ersten satzungsgemäß gewählten Vertreterversammlung. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit dem Amtsantritt des von der ersten satzungsgemäß gewählten Vertreterversammlung gewählten Vorstands.

(6) Die Beschlüsse der ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 15

Amtsdauer

Amtsträger des Versorgungswerkes, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen ist und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.

(2) Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen ist, ist nach Maßgabe der Satzung auf seinen Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu befreien, wenn er eine gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung oder eine ausreichende private Altersversorgung nachweist.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

(4) Die Satzung kann für einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen ist, eine Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig ist.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 entstehen jedoch erst in dem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein*)

Vom 17. Dezember 1987

§ 1

Dem am 30. Juli 1987 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein – im folgenden „Forschungsanstalt" genannt – wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Die Professoren der Forschungsanstalt, die vor Verkündung dieses Gesetzes zum Institutsleiter berufen worden sind, übernehmen die Leitung des ihrem bisherigen Institut entsprechenden Fachgebiets. Sie werden innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes mit ihrem Einverständnis und nach Anhörung des aufnehmenden Fachbereichs und des Rats der Fachhochschule Wiesbaden in einem zweiten Hauptamt zu Professoren an der Fachhochschule Wiesbaden ernannt. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

§ 4

(1) Der Direktor der Forschungsanstalt muß die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Fachhochschulgesetzes erfüllen; über Ausnahmen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst. Der Direktor ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Direktor wird beim Ablauf seiner Amtszeit auf seinen Antrag jeweils in einem Hauptamt als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an der Fachhochschule Wiesbaden und an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein übernommen. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

(3) Tritt der Direktor vor dem Ende seiner Amtszeit nach mindestens dreijähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück, kann entsprechend Abs. 2 verfahren werden.

§ 5

(1) Der amtierende Geschäftsführende Direktor der Forschungsanstalt und sein Stellvertreter nehmen bis zum Amtsantritt des Direktors nach § 4 Abs. 1 ihre bisherigen Aufgaben wahr.

(2) Die in Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrages genannten Institute werden bis zur Bestellung der künftigen Institutsleiter und ihrer ständigen Vertreter jeweils von dem für die entsprechende Fachgruppe zuständigen Fachgruppenleiter und seinem ständigen Vertreter geleitet.

(3) Die in die bisherigen Fachgruppenräte der Forschungsanstalt gewählten weiteren Wissenschaftler und technische Mitarbeiter nehmen die Aufgaben der in die entsprechenden Institutsräte zu wählenden Vertreter der sonstigen Wissenschaftler und der Diplom-Ingenieure des Instituts bis zu deren Amtsantritt wahr.

§ 6

In § 67 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), werden nach dem Wort „Forschung" ein Komma und die Worte „die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein" eingefügt.

§ 7

In § 32 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), werden

1. die Worte „Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein" durch die Worte „Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein" und
2. das Wort „Wissenschaftler" durch die Worte „sonstige Wissenschaftler"

ersetzt.

§ 8

Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt die Lehrverpflichtung der sonstigen Wissenschaftler der Forschungsanstalt durch Rechtsverordnung.

§ 9

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 385) wird aufgehoben.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 239

STAATSVERTRAG
zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Das Land Hessen,
vertreten
durch den Minister für Wissenschaft und Kunst,

und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Trägerschaft; Aufsicht

(1) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein – im folgenden „Forschungsanstalt" genannt – ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst. Sie hat ihren Sitz in Geisenheim.

(2) Die Aufsicht über die Forschungsanstalt führt der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst.

Artikel 2
Aufgaben

Aufgabe der Forschungsanstalt ist anwendungsbezogene Forschung in den Bereichen des Weinbaus und der Önologie, der allgemeinen Getränketechnologie, des Gartenbaus, der Landespflege und in verwandten Bereichen. In Verbindung von Wissenschaft und Praxis, insbesondere mit der Offizialberatung und in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz, ist die Entwicklung der in Satz 1 genannten Forschungsbereiche zu gewährleisten und zu fördern; dazu gehören auch

1. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
2. Kooperation mit Hochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen,
3. Beratung, insbesondere von Berufsverbänden und Behörden,
4. Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern.

Artikel 3
Angehörige der Forschungsanstalt

(1) Angehörige der Forschungsanstalt sind:

1. die Professoren,
2. die sonstigen Wissenschaftler,
3. die Diplomingenieure, soweit sie nicht Angehörige nach Nr. 2 sind,
4. die sonstigen Mitarbeiter.

Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Forschungsanstalt mit.

(2) Den Professoren sind je zur Hälfte und jeweils in einem Hauptamt (§ 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben in den Studiengängen der Fachbereiche „Weinbau und Getränketechnologie" sowie „Gartenbau und Landespflege" der Fachhochschule Wiesbaden übertragen; sie sind zugleich Mitglieder dieser Hochschule nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des hessischen Fachhochschulgesetzes. Die Professoren haben im Rahmen ihrer Lehraufgaben und im Zusammenwirken mit der Justus Liebig-Universität Gießen und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch Lehrveranstaltungen im Aufbaustudiengang „Weinbau und Önologie" durchzuführen.

(3) Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages einem der in Abs. 2 genannten Fachbereiche angehörenden Professoren der Fachhochschule Wiesbaden können auf Antrag und mit Zustimmung des Rektors der Fachhochschule, des Direktors der Forschungsanstalt und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst Forschungsaufgaben in dem von den Professoren nach Abs. 2 wahrzunehmenden Umfang in einem zweiten Hauptamt übertragen werden; damit werden sie zugleich Angehörige der Forschungsanstalt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(4) Das Nähere regelt die Satzung der Forschungsanstalt, die der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Forschungsanstalt und im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhörung des Kuratoriums und der Fachhochschule Wiesbaden erläßt.

Artikel 4
Organisation

(1) Die Forschungsanstalt gliedert sich in Institute und zentrale Einrichtungen.

(2) Organe der Forschungsanstalt sind:

1. der Direktor,
2. das Direktorium,
3. die Institutsleiter,
4. die Institutsräte.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Näheres regeln, gilt Art. 3 Abs. 4 entsprechend.

Artikel 5
Institute

(1) Zur Wahrnehmung der der Forschungsanstalt nach Art. 2 obliegenden Aufgaben werden folgende Institute gebildet, denen die nachstehend genannten Fachgebiete zugeordnet sind:

1. Institut für Weinbau und Rebenzüchtung
   mit den Fachgebieten
   a) Rebenzüchtung und Rebenveredlung,
   b) Weinbau,
   c) Kellerwirtschaft;
2. Institut für Önologie und Getränkeforschung
   mit den Fachgebieten
   a) Wein-Analytik und Getränkeforschung,
   b) Mikrobiologie und Biochemie;
3. Institut für Gartenbau und Landschaftsbau
   mit den Fachgebieten
   a) Gemüsebau,
   b) Obstbau,
   c) Zierpflanzenbau,
   d) Landschaftsbau;
4. Institut für Biologie
   mit den Fachgebieten
   a) Botanik,
   b) Bodenkunde und Pflanzenernährung,
   c) Phytomedizin;
5. Institut für Betriebswirtschaft und Technik
   mit den Fachgebieten
   a) Betriebswirtschaft und Marktforschung,
   b) Technik.

(2) Die Institute und die ihnen zugeordneten Fachgebiete werden von Professoren geleitet. Diese nehmen in ihrem Bereich die der Forschungsanstalt nach Art. 2 obliegenden Aufgaben im Rahmen des genehmigten Forschungsprogramms in wissenschaftlicher Selbständigkeit wahr.

(3) Der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist für die sach- und fristgerechte Durchführung der dem Institut im Rahmen des Forschungsprogramms übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist den Angehörigen seines Instituts gegenüber weisungsbefugt und kann jederzeit Auskunft über den Stand einzelner Forschungsaufgaben und deren Ergebnisse verlangen. Die Befugnisse des Direktors der Forschungsanstalt, zur Erfüllung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufaben Weisungen zu erteilen und Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Zur Bildung von Forschungs- oder Aufgabenschwerpunkten kann der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung des Verwaltungsrats und nach Anhörung des Direktors der Forschungsanstalt, des Kuratoriums und der Fachhochschule Wiesbaden Institute oder Fachgebiete neu bilden, aufheben oder anderweitig zuordnen.

Artikel 6
Beteiligung an den Ausgaben der Forschungsanstalt; Sicherstellung ihrer weiteren baulichen Entwicklung

(1) Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich mit einem Betrag von 2,5 Millionen Deutsche Mark pro Jahr an den Ausgaben der Forschungsanstalt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag wird alle zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages, um den Prozentsatz erhöht, um den die Grundgehälter für Beamte des Bundes und der Länder im Rahmen der allgemeinen linearen Besoldungsanpassung in diesen Jahren angehoben worden sind.

(3) Das Land Hessen verpflichtet sich, die zur Erfüllung der Aufgaben der Forschungsanstalt notwendige bauliche Entwicklung nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen. Entsprechende Bauvorhaben meldet das Land Hessen zur Rahmenplanung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Bundes an.

Artikel 7
Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, der den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt berät. Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags der Forschungsanstalt,
2. Genehmigung des Forschungsprogramms,
3. Genehmigung des Investitionsplans und des Jahresberichts der Forschungsanstalt,
4. grundsätzliche Entscheidungen über den Einsatz von Stellen und Mitteln aus dem Forschungspool,
5. Zustimmung zur Ernennung des Direktors der Forschungsanstalt, zur Bestellung der Institutsleiter und zur Berufung der Professoren,
6. Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Organisation der Forschungsanstalt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,
2. der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 9./28. Januar 1987

4. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;

ferner jeweils mit beratender Stimme

5. wissenschaftliche Sachverständige, die der Forschungsanstalt nicht angehören,
6. der Direktor der Forschungsanstalt.

Die wissenschaftlichen Sachverständigen nach Satz 1 Nr. 5, deren Zahl auf drei beschränkt werden soll und von denen mindestens je einer aus dem Bereich des Weinbaus und des Gartenbaus kommen muß, werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorgeschlagen und nach Anhörung des Direktoriums vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3. Im übrigen trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Artikel 8
Kuratorium

(1) Zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt wird ein Kuratorium gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung über

1. das Forschungsprogramm,
2. den Jahresbericht,
3. die Satzung der Forschungsanstalt und ihre Änderungen.

Das Kuratorium kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt, insbesondere zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und zu langfristigen Investitionsprogrammen geben.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
2. der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst,
4. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
5. der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit,
6. der Minister für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
7. der Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz,
8. die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz,
9. der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
10. ein Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der Forschungsanstalt Geisenheim e. V.,
11. ein Vertreter der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer,
12. ein Vertreter des Deutschen Weinbauverbandes e. V.,
13. ein Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.,
14. ein Vertreter des Verbandes der Deutschen Fruchtsaftindustrie e. V.,
15. ein Vertreter des Verbandes Deutscher Sektkellereien e. V.,
16. ein Vertreter des Zentralverbandes Gartenbau e. V.,
17. ein Vertreter des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.,
18. ein Vertreter des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.,
19. je ein Professor als Vertreter der Universitäten Gießen und Mainz,
20. ein Professor als Vertreter der Fachhochschule Wiesbaden,
21. der Vorsitzende des Personalrats der Forschungsanstalt,
22. der Direktor der Forschungsanstalt.

Den Vorsitz führen der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz im zweijährigen Wechsel.

(3) Das Kuratorium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, daß an die Stelle des Vertreters eines der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 bis 18 genannten Verbände der Vertreter eines anderen Verbandes tritt.

(4) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Angehörige der Forschungsanstalt und Angehörige anderer Forschungseinrichtungen sowie sonstige Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9
Mitbenutzung von Einrichtungen

Unbeschadet der Rechte der Mitglieder der Fachhochschule Wiesbaden können Mitglieder der Justus Liebig-Universität Gießen und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Einrichtungen der Forschungsanstalt für wissenschaftliche Arbeiten, die mit den Aufgaben der Forschungsanstalt in enger Beziehung stehen, nach Maßgabe der Satzung mitbenutzen. Die Erfüllung der Aufgaben der Forschungsanstalt darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 10
Beitritt

Diesem Staatsvertrag können andere Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland beitreten. Beteiligt sich ein beitretendes Bundesland in Höhe von mindestens zehn vom Hundert an den Ausgaben der Forschungsanstalt, kann es je einen stimmberechtigten Vertreter in den Verwaltungsrat und in das Kuratorium entsenden.

Artikel 11
Schlußbestimmungen

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für sechs Jahre und verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Er bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Geisenheim, den 30. Juli 1987

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Ziegler

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz*)

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 26. März 1982 (GVBl. I S. 66), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1985 (GVBl. I S. 39), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 41-17

Anlage zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 1988 an (§ 1)

– Gebietsstand: 1. Januar 1988 –

Kreisfreie Städte	
Darmstadt	0,026 8395
Frankfurt am Main	0,131 4307
Kassel	0,030 6328
Offenbach am Main	0,022 2306
Wiesbaden	0,055 6619
Kreisangehörige Gemeinden	
REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT	
Landkreis Bergstraße	
Abtsteinach	0,000 4032
Bensheim	0,006 1178
Biblis	0,001 4320
Birkenau	0,001 8359
Bürstadt	0,002 7599
Einhausen	0,000 9270
Fürth	0,001 5007
Gorxheimertal	0,000 7541
Grasellenbach	0,000 4007
Groß-Rohrheim	0,000 6281
Heppenheim (Bergstraße)	0,004 2374
Hirschhorn (Neckar)	0,000 6284
Lampertheim	0,005 9220
Lautertal (Odenwald)	0,001 2206
Lindenfels	0,000 7285
Lorsch	0,002 0067
Mörlenbach	0,001 4870
Neckarsteinach	0,000 6596
Rimbach	0,001 3646
Viernheim	0,005 9328
Wald-Michelbach	0,001 5125
Zwingenberg	0,000 9654
Landkreis Darmstadt-Dieburg	
Alsbach-Hähnlein	0,001 3207
Babenhausen	0,002 5555
Bickenbach	0,000 8710
Dieburg	0,002 5709
Eppertshausen	0,001 0216
Erzhausen	0,001 2783
Fischbachtal	0,000 3934
Griesheim	0,003 9872
Groß-Bieberau	0,000 7065
Groß-Umstadt	0,003 3074
Groß-Zimmern	0,001 7891
Messel	0,000 7527
Modautal	0,000 7011
Mühltal	0,002 5880
Münster	0,002 1454
Ober-Ramstadt	0,002 3243
Otzberg	0,000 9560
Pfungstadt	0,004 2826
Reinheim	0,003 1377
Roßdorf	0,002 2133

Schaafheim	0,001 1624
Seeheim-Jugenheim	0,003 4278
Weiterstadt	0,003 9373

Landkreis Groß-Gerau

Biebesheim am Rhein	0,001 0651
Bischofsheim	0,002 5208
Büttelborn	0,002 2362
Gernsheim	0,001 4757
Ginsheim-Gustavsburg	0,003 0243
Groß-Gerau	0,004 4828
Kelsterbach	0,003 0659
Mörfelden-Walldorf	0,006 9878
Nauheim	0,002 2251
Raunheim	0,002 4625
Riedstadt	0,003 0670
Rüsselsheim	0,013 4467
Stockstadt am Rhein	0,000 9433
Trebur	0,002 2170

Hochtaunuskreis

Bad Homburg v. d. Höhe	0,012 1363
Friedrichsdorf	0,005 1369
Glashütten	0,001 2224
Grävenwiesbach	0,000 6966
Königstein im Taunus	0,003 9224
Kronberg im Taunus	0,004 6234
Neu-Anspach	0,001 8561
Oberursel (Taunus)	0,009 5767
Schmitten	0,001 4574
Steinbach (Taunus)	0,002 5278
Usingen	0,002 0673
Wehrheim	0,001 6371
Weilrod	0,000 9100

Main-Kinzig-Kreis

Bad Orb	0,001 1396
Bad Soden-Salmünster	0,001 5848
Biebergemünd	0,001 0610
Birstein	0,000 7066
Brachtal	0,000 6445
Bruchköbel	0,003 8504
Erlensee	0,001 9381
Flörsbachtal	0,000 2886
Freigericht	0,002 2182
Gelnhausen, Barbarossastadt	0,003 4220
Großkrotzenburg	0,001 2722
Gründau	0,001 8287
Hammersbach	0,000 6844
Hanau	0,015 9699
Hasselroth	0,001 2610
Jossgrund	0,000 3925
Langenselbold	0,001 9089
Linsengericht	0,001 4617
Maintal	0,008 5797
Neuberg	0,001 0113
Nidderau	0,002 7636
Niederdorfelden	0,000 5911
Rodenbach	0,002 5667
Ronneburg	0,000 4909
Schlüchtern	0,002 0062
Schöneck	0,002 1411
Sinntal	0,001 2764
Steinau an der Straße	0,001 2981
Wächtersbach	0,001 6014

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden am Taunus	0,004 8120
Eppstein	0,002 9143
Eschborn	0,004 5679
Flörsheim am Main	0,003 5638
Hattersheim am Main	0,005 2329
Hochheim am Main	0,003 5397
Hofheim am Taunus	0,007 9781
Kelkheim (Taunus)	0,006 4051
Kriftel	0,002 2520
Liederbach	0,001 6874
Schwalbach am Taunus	0,003 8532
Sulzbach (Taunus)	0,001 6019

Odenwaldkreis

Bad König	0,001 2568
Beerfelden	0,000 9859
Brensbach	0,000 7340
Breuberg	0,001 1669
Brombachtal	0,000 4638
Erbach	0,001 7623
Fränkisch-Crumbach	0,000 3846
Hesseneck	0,000 1031
Höchst i. Odw.	0,001 3862
Lützelbach	0,000 8593
Michelstadt	0,002 2328
Mossautal	0,000 2982
Reichelsheim (Odenwald)	0,000 9938
Rothenberg	0,000 3607
Sensbachtal	0,000 1346

Landkreis Offenbach

Dietzenbach	0,005 7220
Dreieich	0,009 3946
Egelsbach	0,001 9920
Hainburg	0,002 5604
Heusenstamm	0,004 4622
Langen	0,006 4968
Mainhausen	0,001 2777
Mühlheim am Main	0,005 0270
Neu-Isenburg	0,008 8410
Obertshausen	0,004 8146
Rodgau	0,007 7328
Rödermark	0,004 9970
Seligenstadt	0,003 3120

Rheingau-Taunus-Kreis

Aarbergen	0,001 0334
Bad Schwalbach	0,001 8085
Eltville am Rhein	0,002 9439
Geisenheim	0,002 0329
Heidenrod	0,001 0272
Hohenstein	0,001 0181
Hünstetten	0,001 3833
Idstein	0,003 4763
Kiedrich	0,000 5785
Lorch	0,000 7146

Niedernhausen	0,002 7626
Oestrich-Winkel	0,001 8283
Rüdesheim am Rhein	0,001 5911
Schlangenbad	0,001 2391
Taunusstein	0,005 7665
Waldems	0,000 8552
Walluf	0,001 2745

Wetteraukreis

Altenstadt	0,001 6116
Bad Nauheim	0,005 0448
Bad Vilbel	0,005 7442
Büdingen	0,002 6640
Butzbach	0,003 3687
Echzell	0,000 7813
Florstadt	0,001 2206
Friedberg (Hessen)	0,004 3842
Gedern	0,000 8942
Glauburg	0,000 4916
Hirzenhain	0,000 3543
Karben	0,004 0320
Kefenrod	0,000 3134
Limeshain	0,000 7722
Münzenberg	0,000 7827
Nidda	0,002 4015
Niddatal	0,001 4947
Ober-Mörlen	0,000 8756
Ortenberg	0,001 1772
Ranstadt	0,000 6391
Reichelsheim (Wetterau)	0,001 0160
Rockenberg	0,000 5633
Rosbach v. d. Höhe	0,001 9928
Wölfersheim	0,001 3410
Wöllstadt	0,000 9193

REGIERUNGSBEZIRK GIESSEN

Landkreis Gießen

Allendorf (Lumda)	0,000 5241
Biebertal	0,001 7020
Buseck	0,001 9249
Fernwald	0,001 0699
Gießen	0,010 8450
Grünberg	0,001 6158
Heuchelheim	0,001 2746
Hungen	0,001 6784
Langgöns	0,001 5200
Laubach	0,001 2341
Lich	0,001 6922
Linden	0,001 8128
Lollar	0,001 3593
Pohlheim	0,002 1999
Rabenau	0,000 7364
Reiskirchen	0,001 2778
Staufenberg	0,001 1723
Wettenberg	0,001 9637

Lahn-Dill-Kreis

Aßlar	0,001 7736
Bischoffen	0,000 4406
Braunfels	0,001 4737
Breitscheid	0,000 6064
Dietzhölztal	0,000 8717
Dillenburg	0,003 7028
Driedorf	0,000 6621
Ehringshausen	0,001 3256
Eschenburg	0,001 3506
Greifenstein	0,000 8831
Haiger	0,002 6748
Herborn	0,003 2170
Hohenahr	0,000 6115
Hüttenberg	0,001 3705
Lahnau	0,001 2882
Leun	0,000 7262
Mittenaar	0,000 7117
Schöffengrund	0,000 8617
Siegbach	0,000 3623
Sinn	0,000 9517
Solms	0,001 9726
Waldsolms	0,000 6474
Wetzlar	0,007 9934

Landkreis Limburg-Weilburg

Bad Camberg	0,001 9645
Beselich	0,000 6198
Brechen	0,000 9719
Dornburg	0,001 0168
Elbtal	0,000 2537
Elz	0,000 9963
Hadamar	0,001 3695
Hünfelden	0,001 2905
Limburg a. d. Lahn	0,004 6081
Löhnberg	0,000 6245
Mengerskirchen	0,000 6004
Merenberg	0,000 3436
Runkel	0,001 2146
Selters (Taunus)	0,000 9695
Villmar	0,000 9075
Waldbrunn (Westerwald)	0,000 6541
Weilburg	0,001 9250
Weilmünster	0,001 3731
Weinbach	0,000 6125

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Amöneburg	0,000 5066
Angelburg	0,000 4547
Bad Endbach	0,000 9477
Biedenkopf	0,002 1864
Breidenbach	0,000 9817
Cölbe	0,000 8507
Dautphetal	0,001 5787
Ebsdorfergrund	0,000 9531
Fronhausen	0,000 5056
Gladenbach	0,001 4689
Kirchhain	0,002 0479
Lahntal	0,000 7913
Lohra	0,000 7092
Marburg	0,009 9944
Münchhausen	0,000 4181
Neustadt (Hessen)	0,000 9861
Rauschenberg	0,000 4519
Stadtallendorf	0,002 6400
Steffenberg	0,000 5629
Weimar	0,000 8775
Wetter (Hessen)	0,001 0753
Wohratal	0,000 2477

Vogelsbergkreis

Alsfeld	0,002 3425
Antrifttal	0,000 2181
Feldatal	0,000 2854
Freiensteinau	0,000 3392
Gemünden (Felda)	0,000 3406
Grebenau	0,000 3251
Grebenhain	0,000 5616
Herbstein	0,000 5248
Homberg (Ohm)	0,000 9177
Kirtorf	0,000 3601
Lauterbach (Hessen)	0,002 0833
Lautertal (Vogelsberg)	0,000 2924
Mücke	0,001 1504
Romrod	0,000 3460
Schlitz	0,001 1286
Schotten	0,001 2608
Schwalmtal	0,000 3894
Ulrichstein	0,000 3247
Wartenberg	0,000 4855

REGIERUNGSBEZIRK KASSEL

Landkreis Fulda

Bad Salzschlirf	0,000 2963
Burghaun	0,000 7177
Dipperz	0,000 3100
Ebersburg	0,000 4323
Ehrenberg (Rhön)	0,000 2734
Eichenzell	0,001 0731
Eiterfeld	0,000 7574
Flieden	0,000 9704
Fulda	0,008 2789
Gersfeld (Rhön)	0,000 5920
Großenlüder	0,000 9398
Hilders	0,000 5100
Hofbieber	0,000 5489
Hosenfeld	0,000 5054
Hünfeld	0,001 7859
Kalbach	0,000 6979
Künzell	0,002 0586
Neuhof	0,001 3215
Nüsttal	0,000 2580
Petersberg	0,002 0402
Poppenhausen (Wasserkuppe)	0,000 2654
Rasdorf	0,000 1437
Tann (Rhön)	0,000 4780

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Alheim	0,000 4976
Bad Hersfeld	0,004 5364
Bebra	0,001 8782
Breitenbach a. Herzberg	0,000 2042
Cornberg	0,000 1910
Friedewald	0,000 3360
Hauneck	0,000 4512
Haunetal	0,000 3428
Heringen (Werra)	0,001 2424
Hohenroda	0,000 4504
Kirchheim	0,000 4129
Ludwigsau	0,000 7333
Nentershausen	0,000 3839
Neuenstein	0,000 3515
Niederaula	0,000 6405
Philippsthal (Werra)	0,000 7079
Ronshausen	0,000 3312
Rotenburg a. d. Fulda	0,001 8335
Schenklengsfeld	0,000 6055
Wildeck	0,000 6639

Landkreis Kassel

Ahnatal	0,001 3853
Bad Karlshafen	0,000 5434
Baunatal	0,004 3676
Breuna	0,000 4172
Calden	0,000 9395
Emstal	0,000 7430
Espenau	0,000 7686
Fuldabrück	0,001 7421
Fuldatal	0,002 0897
Grebenstein	0,000 8200
Habichtswald	0,000 7845
Helsa	0,000 7777
Hofgeismar	0,001 9242
Immenhausen	0,001 0723
Kaufungen	0,001 5965
Liebenau	0,000 4028
Lohfelden	0,002 0075
Naumburg	0,000 6240
Nieste	0,000 2420
Niestetal	0,001 8251
Oberweser	0,000 4111
Reinhardshagen	0,000 6914
Schauenburg	0,001 6699
Söhrewald	0,000 7221
Trendelburg	0,000 6271
Vellmar	0,003 2232
Wahlsburg	0,000 2999
Wolfhagen	0,001 6986
Zierenberg	0,000 9224

Schwalm-Eder-Kreis

Borken (Hessen)	0,001 9277
Edermünde	0,001 1804
Felsberg	0,001 6631
Frielendorf	0,000 8459
Fritzlar	0,002 0616
Gilserberg	0,000 3146
Gudensberg	0,001 0857
Guxhagen	0,000 7537
Homberg (Efze)	0,001 9096
Jesberg	0,000 3077
Knüllwald	0,000 5857
Körle	0,000 4331
Malsfeld	0,000 5566
Melsungen	0,002 3807
Morschen	0,000 5052
Neuental	0,000 4257
Neukirchen	0,000 8291
Niedenstein	0,000 7739
Oberaula	0,000 3841
Ottrau	0,000 2541

Schrecksbach	0,000 3637
Schwalmstadt	0,002 3508
Schwarzenborn	0,000 1414
Spangenberg	0,000 8966
Wabern	0,001 0029
Willingshausen	0,000 5792
Zwesten	0,000 4071

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)	0,000 6529
Arolsen	0,002 0150
Bad Wildungen	0,002 1798
Battenberg (Eder)	0,000 7167
Bromskirchen	0,000 1800
Burgwald	0,000 5769
Diemelsee	0,000 4538
Diemelstadt	0,000 6090
Edertal	0,000 7233
Frankenau	0,000 3094
Frankenberg (Eder)	0,002 1257
Gemünden (Wohra)	0,000 4323
Haina (Kloster)	0,000 4177
Hatzfeld (Eder)	0,000 4523
Korbach	0,003 1784
Lichtenfels	0,000 3993
Rosenthal	0,000 1915
Twistetal	0,000 5207
Vöhl	0,000 5962
Volkmarsen	0,000 7468
Waldeck	0,000 7928
Willingen (Upland)	0,000 6433

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf	0,001 0291
Berkatal	0,000 2412
Eschwege	0,003 0387
Großalmerode	0,001 0347
Herleshausen	0,000 2860
Hessisch Lichtenau	0,001 9447
Meinhard	0,000 7571
Meißner	0,000 4046
Neu-Eichenberg	0,000 2392
Ringgau	0,000 3576
Sontra	0,001 0394
Waldkappel	0,000 5676
Wanfried	0,000 5991
Wehretal	0,000 6937
Weißenborn	0,000 1261
Witzenhausen	0,002 1323

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes*)

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird bis zum 31. Dezember 1992 auf 0,25 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 231-48

Verordnung zur Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Jagdbehörden gebildeten Jagdbeiräte*)

Vom 11. Dezember 1987

Auf Grund des § 40 Abs. 6 und des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 32 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1982 (GVBl. I S. 285), wird die Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Jagdbehörden gebildeten Jagdbeiräte bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1987

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 87-24

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 1260

Verordnung zur Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Forstbehörden gebildeten Bezirksforstausschüsse*)

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund des § 60 Abs. 7 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Forstausschüsse vom 7. Juni 1979 (GVBl. I S. 149) wird die Amtsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter der zur Zeit bei den oberen Forstbehörden gebildeten Bezirksforstausschüsse bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1987

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 86-28